

Satzung des Vereins "Psycho-Chor der FSU Jena e.V."

(Stand: 21.09.2021)

§ 1 · Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Verein führt den Namen *Psycho-Chor der FSU Jena* mit dem Zusatz *e.V.*
- (2) Er hat seinen Sitz in Jena.
- (3) Er wurde am Institut für Psychologie an der Friedrich-Schiller-Universität Jena gegründet und bringt dies durch seinen Namen zum Ausdruck.
- (4) Der Verein ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Jena eingetragen.

§ 2 · Zweck des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch folgende Maßnahmen: Durch regelmäßige Proben bereitet sich der Verein auf Konzerte und andere musikalische Veranstaltungen vor. Dabei stellt er sich auch in den Dienst der Öffentlichkeit.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Personen mit Vereinsämtern kann eine Aufwandsentschädigung oder Ehrenamtspauschale, den Mitgliedern des Chorleiterteams eine Übungsleiter- oder Ehrenamtspauschale gezahlt werden. Personen können sowohl Mitglieder des Chorleitungsteams, als auch des geschäftsführenden Vorstandes sein und eine finanzielle Entschädigung entsprechend ihrer Tätigkeit erhalten.
- (4) Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist vor dessen Anmeldung beim Registergericht dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.
- (5) Die Erfüllung des Vereinszweckes geschieht ohne Bevorzugung einer politischen oder konfessionellen Richtung.

§ 3 · Mitglieder

- (1) Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Ehrenmitgliedern.
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person sein. Erster Ansprechpartner beim Werben neuer ordentlicher Mitglieder sind Studierende der FSU Jena. Eine Mitgliedschaft im Verein sollte an eine aktive sängerische oder leitende Rolle gekoppelt sein. Grundsätzlich steht eine Mitgliedschaft jeder Person offen, die die Aufnahmebedingungen (z.B. Vorsingen oder anderes) erfüllt, unabhängig von Art und Ort der Ausbildung. Vereinsmitglieder haben an den Aktivitäten des Chores teilzunehmen. Eine Teilnahme an den musikalischen Aktivitäten ohne Entrichtung des Mitgliedsbeitrags ist grundsätzlich nicht vorgesehen, nach Absprache in besonderen Situationen aber möglich.

- (3) Über die Aufnahme in den Verein entscheidet der Vorstand in Absprache mit dem Chorleitungsteam. Der Vorstand kann Aufnahmebedingungen (z.B. Vorsingen etc.) festlegen und regelmäßig anpassen. Dies wird mit dem Chorleitungsteam abgesprochen.
- (4) Ehrenmitglieder sind Mitglieder, die sich in besonderer Art und Weise um den Chor verdient gemacht haben. Sie können von jedem ordentlichen Mitglied vorgeschlagen werden und werden auf der Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss bestätigt. Sie sind vom Mitgliedsbeitrag befreit. Zum Ehrenmitglied können sowohl aktive als auch ehemalige Mitglieder ernannt werden.

§ 4 · Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch freiwilligen Austritt;
 - b) durch Tod;
 - c) durch Ausschluss.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand (dies kann auch durch entsprechende Eintragungen in Doodles und anderen digitalen Möglichkeiten geschehen) oder durch Nichtbeachtung einer gesetzten Rückmeldefrist. Der Vorstand kann diesen Termin durch eine schriftliche Information an alle Mitglieder jederzeit korrigieren. Bis zu diesem Zeitpunkt bleibt das ausscheidende Mitglied zur Bezahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.
- (3) Der Tod eines Mitgliedes bewirkt dessen Ausscheiden.
- (4) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zur Rechtfertigung zu geben. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefes oder E-Mail bekanntzumachen. Der Ausschluss aus dem Verein bedeutet den Ausschluss von allen Aktivitäten des Vereins.

Gegen den Beschluss steht dem Mitglied die Berufung zur Mitgliederversammlung zu. Die Berufung muss innerhalb einer Frist von zwei Wochen nach Zugang des eingeschriebenen Briefes oder der E-Mail beim Vorstand eingelegt werden. Die Mitgliederversammlung, die über die Berufung entscheidet, ist innerhalb von drei Wochen nach Eingang der Berufungsschrift einzuberufen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung, wobei eine Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen erforderlich ist, die der Berufung zustimmt, um den Beschluss des Vorstandes nichtig zu machen.

Macht ein Mitglied von der Berufung keinen Gebrauch, so unterwirft es sich damit dem Ausschließungsbeschluss mit der Folge, dass eine gerichtliche Anfechtung nicht mehr möglich ist.

- (5) Als gröbliches Zuwiderhandeln im Sinne des Absatz (4) gilt insbesondere:
 - a) ein öffentliches Auftreten, das dem Verein schadet oder die Würde des Menschen verletzt;
 - b) die Weitergabe von Vereinsinterna wie z.B. Passwörter u.a. an Außenstehende;
 - c) die öffentliche Verunglimpfung des Vereins oder einzelner Mitglieder;
 - d) ein Verhalten, das die Qualität der Probenarbeit und Konzerte beeinträchtigt oder sich in sonstiger Weise negativ auf das Chorleben auswirkt.

- (6) Nach Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf Anteile am Vereinsvermögen. Ein Anspruch auf Beitragsrückzahlung besteht nicht.
- (7) Der Vorstand kann auf Hinweis des Chorleiters aktive Mitglieder von den Proben und Konzerten ausschließen, wenn eine nachvollziehbare Beeinträchtigung der musikalischen Qualität des Chores besteht. Gegen diesen Beschluss kann das betreffende Mitglied Einspruch gemäß §4,4 der Satzung erheben.

§ 5 · Pflichten der Mitglieder

- (1) Alle Mitglieder haben die Interessen des Vereins zu fördern.
- (2) Die ordentlichen Mitglieder haben die Pflicht, regelmäßig an den Chorproben sowie an Zusatzproben, Chorlagern und Konzerten teilzunehmen. Der Vorstand kann eigenständig eine Anwesenheitsregelung festsetzen, die die Anwesenheit in den Chorproben und die Konsequenzen bei Nichterfüllung regelt. Diese Regelungen sind den Mitgliedern zu Beginn des Semesters formlos in mündlicher oder schriftlicher Weise mitzuteilen.
- (3) Jedes ordentliche Mitglied ist verpflichtet, ~~einen~~ den von der Mitgliederversammlung festgesetzten Mitgliedsbeitrag zur jeweils festgesetzten Frist selbstständig zu entrichten. Gleiches gilt für den von der Mitgliederversammlung aus besonderem Anlass beschlossenen Umlagesatz. Der Vorstand kann in Einzelfällen aus wichtigen Gründen (z.B. aus sozialen oder anderen vertretbaren Motiven) einen individuellen und vom Beschluss der Mitgliederversammlung abweichenden Mitgliedsbeitrag für eine Person mit deren Einvernehmen festlegen oder diesen ganz erlassen.

§ 6 · Verwendung der Finanzmittel

- (1) Mitgliedsbeiträge und andere Zuwendungen dienen allein den beschriebenen Zwecken des Vereins.
- (2) Nicht mit dem angegebenen Zweck zu vereinbarende Zuwendungen oder unangemessene Vergütungen dürfen aus Vereinsmitteln weder an Mitglieder noch an andere Personen gewährt werden.
- (3) Honorare, Übungsleiter- und Ehrenamstpauschalen oder Aufwandsentschädigungen werden vom Vorstand bestimmt. Ist eine Person Mitglied sowohl des Vorstandes, als auch des Chorleitungsteams, kann sie für beide Tätigkeiten eine entsprechende Entschädigung erhalten.

§ 7 · Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung;
 - b) der Vorstand.

§ 8 · Die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:
 - a) Feststellung, Abänderung und Auslegung der Satzung;
 - b) Entgegennahme der Jahresberichte und der Jahresabrechnung des Vorstandes;
 - c) Wahl und Abberufung des Vorstandes;
 - d) Festsetzung des Mitgliederbeitrages;
 - e) Genehmigung der Jahresrechnung und Entlastung des Vorstandes;
 - f) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins;
 - g) Entscheidung über die Berufung nach § 4 der Satzung;
 - h) Ernennung von Ehrenmitgliedern nach § 3 der Satzung;
 - i) Entgegennahme des musikalischen Berichtes des Chorleiters.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist mindestens alle zwei Jahre durch den Vorstand einzuberufen, im Übrigen dann, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies beantragt. Ort, Zeit und Tagesordnung legt der Vorstand fest. Eine Mitgliederversammlung kann auch während einer regulären Chorprobe stattfinden.
- (3) Mitgliederversammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden mindestens vierzehn Tage vorher unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich per Brief oder E-Mail einberufen.
- (4) Eine Änderung oder Erweiterung der Tagesordnung sowie von Formulierungen der Abstimmungsinhalte ist bis zum Beschluss über die Tagesordnung durch Mehrheitsbeschluss der Mitglieder möglich. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die erschienene Anzahl der Mitglieder beschlussfähig.
- (5) Eine geänderte oder erweiterte Tagesordnung wird in vollem Umfang in der Mitgliederversammlung behandelt. Beschlüsse können nur über die in der Tagesordnung angeführten Punkte gefasst werden.
- (6) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet.
- (7) Der genaue Ablauf der Mitgliederversammlung kann durch eine Geschäftsordnung geregelt werden. Diese wird bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung vom Vorstand erstellt und den Mitgliedern bis spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung zugänglich gemacht.
- (8) Alle Beschlüsse, mit Ausnahme des Beschlusses der Auflösung des Vereins, werden mit einfacher Stimmenmehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmberechtigt sind alle ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorstandsvorsitzenden.
- (9) "Abgegebene Stimmen" sind nur zustimmende oder ablehnende Stimmen. Enthaltungen zählen nicht als abgegebene Stimmen.
- (10) Sollte ein Mitglied an der Teilnahme verhindert sein, kann das Votum bis einen Tag vor der Mitgliederversammlung schriftlich an den Vorstand gerichtet werden.
- (11) Zu Satzungsänderungen sowie zu Änderungen des Vereinszweckes ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (12) Zur Auflösung des Vereines ist eine Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden ordentlichen Mitglieder erforderlich.
- (13) Alle Wahlen und Abstimmungen finden grundsätzlich offen statt. Beantragt ein ordentliches Mitglied eine geheime Wahl oder Abstimmung, ist geheim zu wählen oder abzustimmen.

- (14) Unter Angabe des Ortes und der Zeit der Versammlung sowie des Abstimmungsergebnisses werden die Beschlüsse durch den vom Vorstand für die Versammlung bestimmten Schriftführer protokolliert. Die Niederschrift ist vom Schriftführer und dem Versammlungsleiter zu unterzeichnen. Sie wird den Mitgliedern zugänglich gemacht.
- (15) Jedem Mitglied steht das Recht zu, Anträge einzubringen. Diese Anträge sind bis zum Beschluss über die Tagesordnung der Mitgliederversammlung beim Vorstand einzureichen.
- (16) Eine Mitgliederversammlung kann auch digital stattfinden, z.B. über ein entsprechendes Konferenztool. Ob eine Mitgliederversammlung digital oder in Präsenz stattfindet, gibt der Vorstand in seiner Einladung bekannt. Es muss auch digital sichergestellt werden, dass nur die berechtigten Mitglieder an einer Mitgliederversammlung teilnehmen. Beschlüsse und Wahlergebnisse, die digital erfolgen, sind ebenso gültig wie Beschlüsse und Wahlergebnisse auf einer Präsenzsitzung.

§ 9 · Der Vorstand

- (1) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereines. Er ist für alle Entscheidungen und Maßnahmen zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung zugewiesen sind.
- (2) Der Vorstand besteht aus:
 - a) dem geschäftsführenden Vorstand
 - b) dem Beirat, gebildet aus aktiven Mitgliedern des Vereins
- (3) Dem geschäftsführenden Vorstand gehören an
 - a) der/die Vorsitzende;
 - b) der/die stellvertretende Vorsitzende;
 - c) eine weitere von der Mitgliederversammlung gewählte Person.
- (4) Der geschäftsführende Vorstand ist Vorstand im Sinne des §§ 26 BGB.
- (5) Jedes geschäftsführende Vorstandsmitglied ist dazu berechtigt, den Verein in allen Dingen nach außen und innen rechtmäßig alleine zu vertreten.
- (6) Der geschäftsführende Vorstand wird alle zwei Jahre auf der Mitgliederversammlung gewählt. Die Wahl der Vorstandsmitglieder erfolgt in öffentlicher Wahl. Beantragt ein ordentliches Mitglied eine geheime Wahl, ist geheim zu wählen.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet nach der Wahl eigenständig, wer Vorsitzender und stellvertretender Vorsitzender des Vereins wird. Diese Entscheidung wird den Mitgliedern spätestens in der Niederschrift der Mitgliederversammlung mitgeteilt.
- (8) Der Beirat wird nach eigenem Ermessen in einer unbestimmten Anzahl mündlich vom Vorstand bestimmt.
- (9) Der Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl des nächsten Vorstandes im Amt.
- (10) Die Zugehörigkeit zum Vorstand erlischt mit dem Ende der Vereinsmitgliedschaft. Scheidet ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes während der Amtszeit aus, so übernimmt auf Beschluss des Vorstandes eines der übrigen Vorstandsmitglieder die Geschäfte des Ausgeschiedenen bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstands.

- (11) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Vorstandssitzungen, die vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden schriftlich oder mündlich einberufen werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden mit einfacher Mehrheit in Sitzungen fernmündlich oder schriftlich gefasst. Die Beschlüsse des Vorstandes sind vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterzeichnen, falls eine schriftliche Dokumentation der Beschlüsse erfolgt.
- (12) Für die Buchprüfung und das Erstellen eines Haushaltsabschlusses kann der Vorstand eine zusätzliche Person, die nicht dem Vorstand angehört, als Kassenprüfer bestimmen. Diese Person muss nicht dem Verein angehören, sie muss lediglich volljährig und nach Ansicht des Vorstands geeignet sein. Die Person besitzt keine exekutiven Rechte und ist nicht berechtigt, Entscheidungen im Namen des Vereins zu treffen oder rechtlich im Namen des Vereins zu handeln. Sie dient als Unterstützung des Vorstandes. Findet eine Kassenprüfung durch eine zusätzliche Person statt, muss dies im Jahresabschluss unter Angabe des Namens vermerkt werden.

§ 10 · Das Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 11 · Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder beschlossen werden.
- (2) Sofern die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende die nur gemeinsam vertretungsberechtigten Liquidatoren.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereines oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereines an die Stadt Jena, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§12 · Schweigen der Satzung

- (1) Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, gelten die Vorschriften der §21 ff. des BGB.

§13 · Inkrafttreten der Satzung

- (1) Eine geänderte Satzung tritt jeweils nach der Eintragung im Amtsgericht Jena und dessen Bestätigung über die Eintragung automatisch in Kraft.
- (2) Der Vorstand kann zur vorliegenden Satzung eine Geschäftsordnung erlassen.